

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung vom 23.05.2023 beschlossen:

Regelungen über die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Rastendorf

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck der Nachmittagsbetreuung ist sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung; jedenfalls nicht die Nachhilfe in Schulfächern.

1.2. Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen entsprechend dem ermittelten Bedarf angeboten. In den Schulferien, an schulautonom freien Tagen sowie an Feiertagen findet keine Nachmittagsbetreuung statt.

1.3. Die Beiträge der Schüler:innen, die für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Rastendorf angemeldet sind, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.

1.4. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat schriftlich bis zum 30. April zu erfolgen. Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Betreuungstage sowie die konkreten Betreuungszeiten für das gesamte Schuljahr in schriftlicher Form anzugeben.

1.5. Ein Verlassen der Nachmittagsbetreuung vor Ende der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Information durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) möglich.

1.6. Änderungen der gewählten Betreuungsform sind monatlich mit Wirksamkeit für den nächsten Monat möglich. Die Bekanntgabe dazu muss bis spätestens 20. des Vormonats schriftlich erfolgen.

2 Kostenbeiträge

Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung bestehen aus dem Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung und für das Lern- und Arbeitsmittel sowie dem Verpflegungsbeitrag.

2.1. Entrichtung der Beiträge

2.1.1. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal bis spätestens 14 Tage nach Vorschreibung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schüler:innen zu entrichten.

2.1.2. Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.

2.1.3. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate, gesetzliche Feiertage und

schulautonom freie Tage führen zu keiner Änderung des aufgrund der angemeldeten Betreuungszeiten ermittelten Betreuungsbeitrages.

2.2. Höhe des Betreuungsbeitrages

Der Betreuungsbeitrag ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme wie folgt einzuheben:

2.2.1. Monatlicher Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung

Betreuung bis längstens 13:00 Uhr:

an 1-5 Tagen/Woche € 25,00

Betreuung länger als 13:00 Uhr:

an einem Tag/Woche € 25,00

an zwei Tagen/Woche € 41,50

an drei Tagen/Woche € 60,50

an vier Tagen/Woche € 80,00

an fünf Tagen/Woche € 99,00.

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist der Betreuungsbeitrag aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme wie folgt einzuheben:

Monatlicher Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung

Betreuung bis längstens 13:00 Uhr:

an 1-5 Tagen/Woche € 20,50/Monat

Betreuung länger als 13:00 Uhr:

an einem Tag/Woche € 20,50

an zwei Tagen/Woche € 33,50

an drei Tagen/Woche € 49,00

an vier Tagen/Woche € 64,50

an fünf Tagen/Woche € 80,00

Die genannten Beträge ändern sich jährlich für das nächste Schuljahr im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen im Vergleich zum Monat März des vorangegangenen Jahres zu berücksichtigen sind (kaufmännisch gerundet auf 50 Cent).

2.2.2 Monatlicher Beitrag für Lern- & Arbeitsmittel

Gemäß § 13 Abs. 3 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Rastenfeld für die Betreuung länger als 13:00 Uhr, ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag wie folgt eingehoben:

an einem Tag/Woche € 2,20

an zwei Tagen/Woche € 4,40

an drei Tagen/Woche € 6,60

an vier Tagen/Woche € 8,80

an fünf Tagen/Woche € 11,00

2.2.3 Verpflegungsbeitrag

2.2.3.1. Der Verpflegungsbeitrag gemäß § 13 Abs. 2 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Rastenfeld mit € 4,10 pro Mittagessen festgesetzt. Bei einer Kostenerhöhung durch den Lieferanten erhöht sich der Beitrag automatisch um die Erhöhung (kostendeckender Beitrag).

2.2.3.2. Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.

2.2.3.3. Die Abmeldung des Mittagessens hat bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages bei der Nachmittagsbetreuung zu erfolgen. Nicht abgemeldete Mittagessen sind zu bezahlen.

3 Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung

Bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen kann die/der Schüler:in vom Bürgermeister der Marktgemeinde Rastenfeld von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen gelten ab dem Schuljahr 2023/24.